

RWTH Aachen

Universität Bielefeld

Ruhr-Universität Bochum

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Technische Universität Dortmund

Universität Duisburg-Essen

Universität zu Köln

Deutsche Sporthochschule Köln

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Universität Paderborn

Universität Siegen

Bergische Universität Wuppertal

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Das Eignungs- und Orientierungspraktikum
in der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer
in Nordrhein-Westfalen**

– Handreichung –

August 2017

Vertreterinnen und Vertreter der AG „Eignungsreflexion im Eignungs- und Orientierungspraktikum“:

RWTH Aachen: Mischa Meier, Lars Bücken

Universität Bielefeld: Anke Schöning, Katharina Geßner, Agnieszka Kolodziej

Ruhr-Universität Bochum: Peter Floß

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: Christina Schlösser, Katharina Fuß

Technische Universität Dortmund: Hanna Berning, Dirk Hengesbach

Universität Duisburg-Essen: Prof. Dr. Hermann Josef Abs, Catharina Suttkus

Universität zu Köln: Astrid Krämer, Dr. Claus Dahlmanns, Dominik Baedorf

Deutsche Sporthochschule Köln: Anke Bartonitschek

Westfälische Wilhelms-Universität Münster: Dr. Jutta Walke

Universität Paderborn: Dr. Annegret Hilligus, Erika Klassen

Universität Siegen: Simone Lotz, Franziska Müller

Bergische Universität Wuppertal: Dr. Eva Parusel, Inga Neugebauer

MSB: Beatrix Menge, Anette Busse

ZfsL Bielefeld: Heike Heidemann

ZfsL Bonn: Engelbert Nowak

ZfsL Dortmund: Petra Walter

ZfsL Düsseldorf: Dr. Martina Fach-Overhoff

ZfsL Hagen: Petra Müller-Lommel

ZfsL Köln: Maria Weissenborn

ZfsL Lüdenscheid: Freyja Schaarschmidt

ZfsL Oberhausen: Ralph Möllers

ZfsL Paderborn: Norbert Leifels

ZfsL Rheine: Frauke Meinhard

Gesamtschule Bünde: Antje Stuke, Inge Pilz

Realschule Erkrath: Ulrike Stamm-Kopplow

Berufskolleg Köln: Horst Neuhaus

Gymnasium Kreuztal: Herbert Hoss

Leitung, Moderation und Redaktion:

Beatrix Menge (Ministerium für Schule und Bildung), Dr. Annegret Hilligus (Universität Paderborn)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Grundlegende Informationen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum.....	6
a) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum als erstes Praxiselement.....	6
b) Ziele und Kompetenzerwerb im Eignungs- und Orientierungspraktikum	7
c) Aufgaben der beteiligten Institutionen	8
d) Praktikumsplätze	8
e) Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten.....	9
3. Empfehlungen für die Begleitung der Praktikantinnen und Praktikanten an Schulen	11
4. Eignungsreflexion in den Praxiselementen der Lehrerausbildung	12
5. Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum.....	13
6. Reflexions- und Beratungsanlässe an Schulen.....	14

Anhang:

- I. Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) v. 12. Mai 2009, geändert durch Gesetz v. 14. Juni 2016
- II. Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) v. 25. April 2016
- III. Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28.06.2012 (Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 15.12.2016)
- IV. Portfoliobögen für das *Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum*
- V. Übersicht über die Universitätsstandorte

1. Einleitung

Die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern ist eine gemeinsame professionelle Aufgabe von Hochschulen, Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

Den Lehrkräften an Schulen kommt dabei eine besondere Rolle zu. Lehrerinnen und Lehrer haben eine pädagogisch und fachlich breit angelegte Expertise in den verschiedenen Handlungsfeldern des Lehrerberufs sowie im Mentoring von angehenden Lehrerinnen und Lehrern in allen Phasen der Lehrerbildung. Dabei kooperieren sie mit den Universitäten und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in den jeweiligen Phasen der Ausbildung auf unterschiedliche Weise.

Diese Handreichung¹ ist eine Empfehlung für Schulen. Sie dient als Information und gibt Anregungen für die schulische Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungs- und Orientierungspraktikum. Darin enthaltene Hinweise, Empfehlungen und Materialien können Schulen landesweit im Eignungs- und Orientierungspraktikum eine Hilfe sein und bei der hochschulspezifischen Ausgestaltung des fünfwöchigen Praktikums – in Abhängigkeit und unter Berücksichtigung der jeweiligen universitären Vorgaben – unterstützen.²

Handreichung und beiliegende Portfoliobögen für das *Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum* (s. Anhang) sind das Ergebnis der Zusammenarbeit einer landesweiten Arbeitsgruppe, die im Dezember 2016 eingesetzt wurde und in der alle lehrerbildenden Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen, Schulleitungen verschiedener Schulformen und Fachleitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung vertreten waren. Ziel war es, Empfehlungen zur Gestaltung der kooperativen Anteile im Bereich der Eignungsreflexion zu geben und ein standortübergreifendes Instrument zur Eignungsreflexion unter Berücksichtigung und Beibehaltung der vorhandenen standortspezifischen Konzepte der Universitäten zu entwickeln.

¹ Vorlage dieser Handreichung sind die Informationsbroschüre und Materialien zur Beratung und Begleitung zum ehemaligen Eignungspraktikum (LABG v. 12. Mai 2009).

² Informationen zu den hochschulspezifischen Ausgestaltungen erhalten die Schulen von den Hochschulen bzw. den Praktikantinnen und Praktikanten (siehe zu den Hochschulstandorten die Übersicht im Anhang).

2. Grundlegende Informationen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum

a) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum als erstes Praxiselement

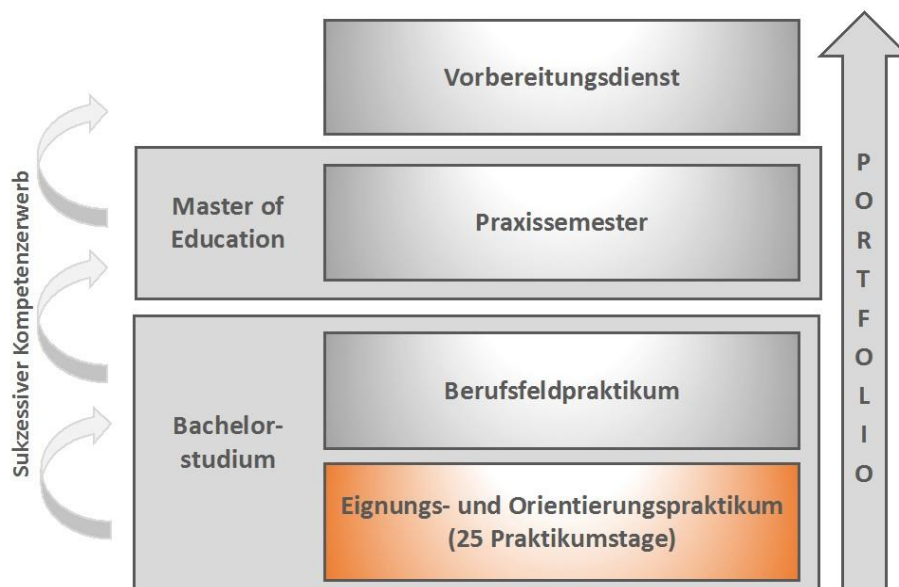
Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist das erste Praxiselement in den lehramtsbezogenen Studiengängen und ist im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvieren. Es hat einen Umfang von 25 Praktikumstagen, die möglichst innerhalb von fünf Wochen (innerhalb eines Schulhalbjahres) abgeleistet werden sollen (§ 12 LABG). Das bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitete Eignungs- und Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.

Ein weiteres Praxiselement im Bachelorstudium ist das vierwöchige Berufsfeldpraktikum, welches in der Regel in außerschulischen Berufsfeldern zu absolvieren ist.

Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes mindestens fünfmonatiges Praxissemester.

Im Anschluss an die universitäre Ausbildung mit dem Studienabschluss Master of Education folgt die zweite Phase der Lehrerausbildung, der achtzehnmonatige Vorbereitungsdienst mit der schulpraktischen Ausbildung an Schulen und der ausbildungsfachlichen und überfachlichen Begleitung durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

Das Portfolio Praxiselemente dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbioграфischen Prozess über alle Phasen der Lehrerausbildung hinweg und kann darüber hinaus für den Berufseinstieg und den weiteren individuellen Ausbau professioneller Kompetenz genutzt werden.



Gesetzliche Grundlagen für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind:

**Lehrerausbildungsge-
setz (LABG) 2009/2016**

**Lehramtszugangsver-
ordnung (LZV) 2016**

**Praxiselementeerlass –
RdErl. des Ministeriums
für Schule und Weiter-
bildung 2012/2016**

Alle rechtlichen Vorgaben befinden sich im Anhang dieser Handreichung und im Internet unter folgendem Link:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/index.html>

b) Ziele und Kompetenzerwerb im Eignungs- und Orientierungspraktikum

Die in § 7 Lehramtszugangsverordnung (LZV) formulierten Standards sind Grundlage für den Kompetenzerwerb im Eignungs- und Orientierungspraktikum. Sie sind für die Hochschulen, Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein verbindlicher Rahmen und gleichzeitig ein Bindeglied für den inhaltlichen Auftrag der drei beteiligten Institutionen.

Gemäß den Standards der LZV verfügen die Absolventinnen und Absolventen am Ende des Eignungs- und Orientierungspraktikums über die Fähigkeit,

1. *die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,*
2. *erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,*
3. *erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und*
4. *Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.*

In der Auseinandersetzung mit diesen vier Standards erhalten die Studierenden im Eignungs- und Orientierungspraktikum Gelegenheit, Professionalität im Zusammenspiel von wissenschaftlicher Ausbildung, praktischer Erfahrung und Selbstreflexion auf- und auszubauen.

Zu jedem Standard bieten die Schulen den Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungs- und Orientierungspraktikum vielseitige Lerngelegenheiten bzw. Erwerbssituationen an. Beispielhafte Erwerbssituationen zu den einzelnen Standards können dem *Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum* (s. Anhang) entnommen werden.

c) Aufgaben der beteiligten Institutionen

Verantwortet wird das Eignungs- und Orientierungspraktikum als Teil der universitären Lehrerausbildung von den Hochschulen. Dabei kooperieren die Hochschulen in Fragen der Eignungsreflexion mit den Schulen; unterstützt werden sie dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LABG; Nr. 2 Abs. 2 RdErl. v. 15.12.2016).

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist auf universitärer Seite mit Veranstaltungen (standortspezifischen Studien- und Unterstützungsangeboten) der Bildungswissenschaften oder/und der Fachdidaktiken verknüpft. Ziel ist es dabei, die forschende Grundhaltung und Reflexivität der Studierenden anzubahnen. Sie werden z. B. dabei unterstützt, kriterienge- stützt zu beobachten, erste Beziehungen zwischen Theorieansätzen aus den Bildungswissenschaften oder/und den Fachdidaktiken und pädagogischen Situationen herzustellen, individuelle und unterrichtliche Voraussetzungen zu klären und in ersten Ansätzen Elemente der Schulpraxis zu planen und zu erproben. (Eine Übersicht über die Hochschulstandorte und die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme für weiterführende Fragen finden sich im Anhang.)

Die Schulen führen die Studierenden praxisnah in das Berufsfeld Schule ein und geben ihnen Einblicke in den Beruf der Lehrerin und des Lehrers. Dazu ermöglichen sie Unterrichtshospitationen (in den Studienfächern der Praktikantinnen und Praktikanten und ggf. anderen Fächern) sowie Hospitationen im außerunterrichtlichen Bereich und unterbreiten den Studierenden Angebote, sich selbst in verschiedenen Handlungsfeldern des Lehrerberufs praktisch zu erproben. Darüber hinaus bieten die Schulen den Studierenden vor Ort im Rahmen der Portfolioarbeit Raum für Gespräche und Reflexion (siehe Punkte 4, 5 u. 6). Die Durchführung des Eignungs- und Orientierungspraktikums an Schulen wird durch Ausbildungsbeauftragte koordiniert und ausbildungsfachlich begleitet. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten an den Schulen zählt insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Schulen und Hochschulen (Nr. 3 Abs. 2 RdErl. v. 15.12.2016).

Die für Aufgaben der Eignungsreflexion im Eignungs- und Orientierungspraktikum beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bringen ihr Professionswissen aus dem ehemaligen Eignungspraktikum (LABG 2009) und der zweiten Phase der Lehrerausbildung ein und unterstützen bei der standortspezifischen Gestaltung und Umsetzung in Fragen der Eignungsreflexion. Dazu bieten sie den Lehrkräften, denen Aufgaben im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums übertragen wurden, Weiterqualifizierungsmöglichkeiten zu Themen der Gesprächsführung und Beratungskompetenz in der jeweiligen Region an. Kontaktmöglichkeiten zu den beauftragten Fachleiterinnen und Fachleitern Eignungsreflexion der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung finden sich im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung und auf den Internetseiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (<http://www.zfsl.nrw.de/index.html>).

d) Praktikumsplätze

Die Organisation des Eignungs- und Orientierungspraktikums ist an den Hochschulen unterschiedlich geregelt. An einigen Hochschulen besteht ein durch die jeweilige Hochschule organisiertes und mit Schulen abgestimmtes Verfahren der Platzvergabe. An anderen Hochschulen sind die Studierenden selbst verantwortlich für die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz an einer Schule. Unterstützt werden die Studierenden bei der Selbstsuche

durch ein Online-System, welches über das Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung unter dem Link www.eops.nrw.de angeboten wird. Schulen zeigen in diesem System (<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/EOPSA>) den Auslastungsgrad ihrer schulischen Platzkapazitäten an und geben schulische Kontaktdaten und ggf. schulische Profildarstellungen ein.

Als Ausbildungsschulen sind grundsätzlich alle Schulen des Landes zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantinnen und Praktikanten in der eigenen Schulzeit besucht haben (§ 7 LZV; Nr. 4 Abs. 2 RdErl. v. 15.12.2016). Mit Zustimmung des Ersatzschulträgers kann das Eignungs- und Orientierungspraktikum auch an genehmigten Ersatzschulen absolviert werden (§ 12 Abs. 5 LABG; Nr. 3 Abs. 1 RdErl. v. 15.12.2016).

Die Anzahl der Praktikumsplätze, die von den Schulen zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Lehrerstellen. Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich mindestens drei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen mindestens fünf Praktikumsplätze an (Nr. 4 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016).

e) Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

Weisungsbefugnis

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen alle Regelungen beachten, die für die Schule und den Unterricht gelten. Die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte sind zu befolgen (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016).

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. v. 15.12.2016).

Verschwiegenheit

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind bezüglich aller schulischen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber externen Dritten verpflichtet (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Die Studierenden finden die Formulare auf den Webseiten ihrer Universität. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen gelten die Regelungen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (BASS 10-41 Nr. 6.1) sowie die Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (BASS 10-48 Nr. 4) entsprechend (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016).

Versicherungsschutz

Im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlicher Unfallschutz gemäß § 2 SGB VII (Nr. 3 Abs. 6 RdErl. v. 15.12.2016). Auch Praktikantinnen und Praktikanten tragen Haftungsrisiken für den Fall, dass sie der Schule oder Dritten einen Schaden zufügen. Es ist daher sinnvoll, dass Praktikantinnen und Praktikanten einen Haftpflichtversicherungsschutz begründen, der ihre persönliche Haftung gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des Praktikums abdeckt. Praktikantinnen und Praktikanten, die bereits über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, sollten diesen hinsichtlich des Versicherungsumfangs überprüfen lassen.

Infektionsschutz

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule zudem eine Bescheinigung über die Belehrung zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Die Studierenden finden die Formulare auf den Webseiten ihrer Universität. Diese Bescheinigungen werden ebenfalls von der Schule aufbewahrt (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016; zu den Aufbewahrungsfristen siehe Ausführungen zur Verschwiegenheit).

Regelungen im Krankheitsfall

Im Fall der Erkrankung haben die Praktikantinnen und Praktikanten die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Eignungs- und Orientierungspraktikums noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. vom 15.12.2016).

Abschluss des Praktikums

Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen (Nr. 3 Abs. 7 RdErl. v. 15.12.2016). Das entsprechende Formblatt erhalten die Studierenden und Schulen von der jeweiligen Universität.

3. Empfehlungen für die Begleitung der Praktikantinnen und Praktikanten an Schulen

Entsprechend der Zielsetzung des Eignungs- und Orientierungspraktikums bieten die Schulen vielfältige Lerngelegenheiten und Lernsituationen an, die es den Praktikantinnen und Praktikanten ermöglichen, den Lehrerberuf im Sinne einer Erstbegegnung als angehende Lehrerinnen und Lehrer kennenzulernen.

Zu den Lerngelegenheiten zählen Unterrichtsangebote (in den Studienfächern der Praktikantinnen und Praktikanten und ggf. anderen Unterrichtsfächern) sowie schulische Angebote im außerunterrichtlichen Bereich. In der Anfangsphase des Praktikums wird der Schwerpunkt i.d.R. auf Hospitationen liegen. Im weiteren Verlauf der Praxisphase sollten die Studierenden zunehmend Lerngelegenheiten erhalten, die erste berufsfeldbezogene praktische Umsetzungen unter Begleitung ermöglichen, damit sie sich in der Rolle der Lehrerin bzw. des Lehrers erproben können. Lerngelegenheiten könnten beispielsweise die Übernahme einer Unterrichtsstunde, eines Teils einer Unterrichtsstunde oder Tätigkeiten im außerunterrichtlichen Bereich sein.

Lehrkräfte an den Schulen begleiten diesen Prozess und sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in organisatorischen und inhaltlichen Fragen zum schulischen Teil des Eignungs- und Orientierungspraktikums. Sie unterstützen Studierende in Belangen ihrer Professionsentwicklung, indem sie

- durch ihre Expertise in den schulischen Handlungsfeldern die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterstützen, geeignete Lerngelegenheiten für Hospitationen, Beobachtungen und erste Erprobungen zu finden,
- die Praktikantinnen und Praktikanten als Personen mit Eigeninitiative, die selbstständig eine Eignungsentscheidung treffen, sehen,
- konstruktive Rückmeldungen geben und ihre Beobachtungen (Fremdeinschätzung) am Beispiel konkreter Situationen spiegeln und diese auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten begründen (s. Punkte 4 und 6).

4. Eignungsreflexion in den Praxiselementen der Lehrerausbildung

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist das erste Praxiselement in der Lehrerausbildung, welches neben der strukturierten Erstbegegnung mit dem Lernort Schule Fragen der Eignung für den Lehrerberuf in den Mittelpunkt stellt, jedoch nicht abschließend beantwortet. Alle Praxiselemente, nachfolgend das Berufsfeldpraktikum und das Praxissemester, tragen zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei (§ 7 LZV; § 12 LABG).

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum bietet den Studierenden eine erste Gelegenheit, in einer veränderten Rolle persönliche Erwartungen an den Lehrerberuf und Zielvorstellungen und Entwicklungswünsche zum Studium auf der Basis eigener schulpraktischer Erfahrungen zu reflektieren und vor diesem Hintergrund die persönliche Studien- und Berufswahlentscheidung zu beleuchten. Dies geschieht aus der beobachtenden und selbst handelnden Perspektive heraus in den verschiedenen schulischen Handlungsfeldern.

Schulen gewähren dazu umfassende Einblicke in den Lehrerberuf, so dass Praktikantinnen und Praktikanten den angestrebten Perspektivwechsel von der Rolle der Schülerin bzw. des Schülers zur Rolle der (angehenden) Lehrkraft vornehmen. Sie erleben und erfahren sich erstmalig professionsbezogen in der Rolle einer Lehrerin oder eines Lehrers. Neben Möglichkeiten zur Erprobung einzelner Tätigkeiten in den unterschiedlichen Handlungsfeldern (Erwerbssituationen) sollten Schulen den Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungs- und Orientierungspraktikum Gesprächsgelegenheiten bieten, um sich über die schulpraktischen Erfahrungen auszutauschen und Ergebnisse der Selbstwahrnehmung mit der Fremdeinschätzung begleitender Lehrerinnen und Lehrer abzugleichen.

Praktikantinnen und Praktikanten erkennen individuell, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie bereits für den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers mitbringen und welche sie noch erwerben müssen. Anregungen zur Auseinandersetzung mit den eigenen Berufswahlmotiven erhalten die Studierenden, indem sie

- ihr persönliches Bild einer Lehrkraft mit den Erwartungen an Lehrkräfte in Schulen und den zu leistenden Aufgaben abgleichen,
- sich selbst punktuell als Handelnde vor Schülerinnen und Schülern erleben,
- ihre persönliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen einschätzen,
- sich ihrer persönlichen Motivation und Einstellung zur Wahl des Berufes Lehrerin bzw. Lehrer bewusst werden,
- ihre Erfahrungen und Reflexionen zum Lehrerberuf verschriftlichen und *im Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum* ablegen und
- ihre Erfahrungen gemeinsam mit der begleitenden Lehrkraft (oder einer Lehrkraft in der Rolle einer vertrauten Reflexionspartnerin oder eines vertrauten Reflexionspartners) reflektieren.

Einige lehrerausbildende Universitäten stellen den Studierenden standortsspezifische Materialien zur Eignungsreflexion zur Verfügung, die gleichermaßen in Gesprächs- und Beratungssituationen an der Schule Verwendung finden können.

5. Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum

Das Portfolio Praxiselemente wird vom Eignungs- und Orientierungspraktikum an kontinuierlich bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes geführt, um die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiografischen Prozess zu dokumentieren. Es soll dabei helfen, die Ausbildung bewusst mitzugestalten und die Studien- und Berufswahl zu reflektieren. Die Eignungsreflexion zieht sich während der gesamten Lehrerausbildung als roter Faden durch die Portfolioarbeit (zur Eignungsreflexion siehe Punkt 4).

Das Portfolio Praxiselemente ist in einen Dokumenten- und einen Reflexionsteil gegliedert. Im Dokumententeil werden u.a. die Bescheinigungen der absolvierten Praxisphasen gesammelt, so auch die Bescheinigung über das absolvierte Eignungs- und Orientierungspraktikum.

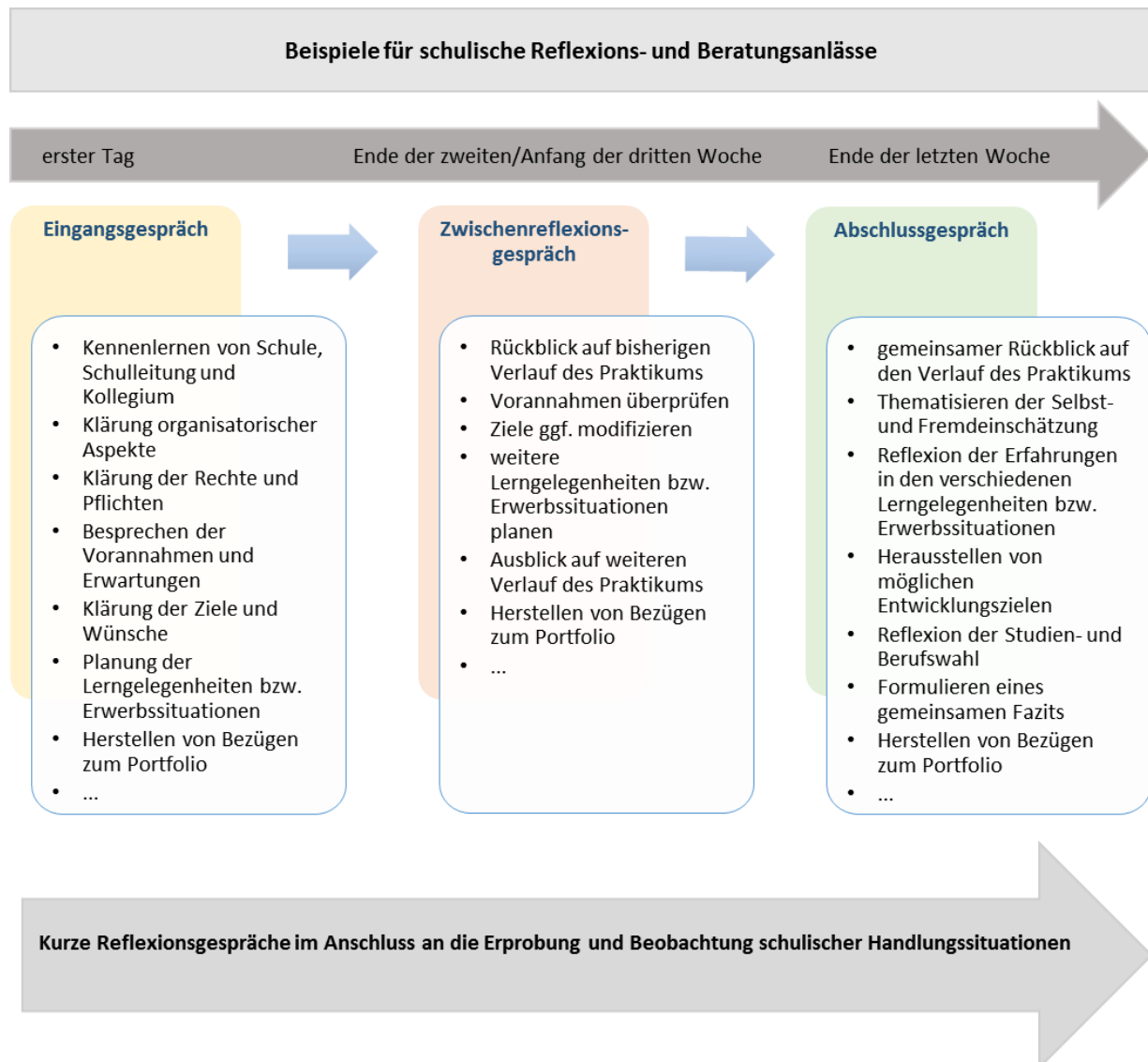
Der Reflexionsteil dient der Selbststeuerung der angehenden Lehrkräfte, u.a. der eigenen Vorbereitung von Beratungsgesprächen sowie der Reflexion der schulpraktischen Erfahrungen und der eigenen Kompetenzentwicklung. Um diesen Prozess zu unterstützen, ist den vier in der Lehramtszugangsverordnung (LZV) festgeschriebenen Standards (siehe Punkt 2b) jeweils ein Portfoliobogen zugeordnet. Jeder Portfoliobogen enthält beispielhaft Erwerbssituationen sowie Indikatoren zur Einschätzung der Standarderreicherung. Den begleitenden Lehrkräften bieten die Portfoliobögen eine Orientierungsmöglichkeit für die Ausgestaltung des Praktikums, die Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Durchführung von Beratungsgesprächen. Für die Praktikantinnen und Praktikanten sind die Portfoliobögen ein Instrument, um die eigenen Beobachtungen und Erfahrungen in den verschiedenen schulischen Handlungsfeldern eigenverantwortlich zu dokumentieren und zu reflektieren. Praktikantinnen und Praktikanten sind als angehende Lehrkräfte im Rahmen der Portfolioarbeit aufgefordert, qualitative Beschreibungen zu ihrem Prozess des Erwerbs von Kompetenzen anzufertigen und – auch mit Blick auf die Zukunft – zu reflektieren.

Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu geben (Nr. 3 Abs. 5 RdErl. v. 15.12.2016).

Die *Portfoliobögen für das Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum* haben einen orientierenden und keinen festschreibenden Charakter, um standortspezifischen und individuellen Ausgestaltungen und Konkretisierungen Raum zu geben. Auf den Internetseiten der Universitäten finden sich ggf. weiterführende standortspezifische Informationen zur Portfoliogestaltung im Eignungs- und Orientierungspraktikum.

6. Reflexions- und Beratungsanlässe an Schulen

Während des Eignungs- und Orientierungspraktikums ergeben sich im Schulalltag vielseitige Anlässe, die sich für Gespräche und konstruktive Rückmeldungen eignen.



Ein Eingangsgespräch direkt zu Beginn bietet Praktikantinnen und Praktikanten die Gelegenheit, persönliche Erwartungen und Ziele an das Eignungs- und Orientierungspraktikum deutlich zu machen – ggf. mit Auswirkungen auf die Planung und Organisation des Praktikums an der Schule. Daneben können Bezüge zu dem von den Praktikantinnen und Praktikanten obligatorisch zu führenden *Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum* (siehe Punkt 5) hergestellt werden.

In einem möglichen Zwischenreflexionsgespräch, etwa nach Ablauf der Hälfte der Praktikumszeit, können erste Erfahrungen aus Sicht der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der schulischen Begleiterinnen und Begleiter thematisiert und weitere oder geänderte Ziele für die verbleibende Zeit besprochen und vereinbart werden.

Am Ende des Praktikumszeitraums können in einem Abschlussgespräch Beobachtungen, Erfahrungen und Erkenntnisse des Praktikums zusammengeführt und diskutiert werden. Schwerpunktmäßig sollten mit Blick auf die weitere Studien- und Berufsentwicklung Stärken

und Entwicklungsbereiche der Praktikantin und des Praktikanten thematisiert werden. Das von den Studierenden geführte *Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum* kann zur Vorbereitung und Durchführung des Gesprächs dienen. Rückmeldungen der Lehrkraft, die eine vertraute Gesprächs- bzw. Reflexionspartnerin bzw. ein vertrauter Gesprächs- bzw. Reflexionspartner sein sollte, dienen den Studierenden zum Abgleich mit den eigenen Wahrnehmungen.

Beratungsgespräche sollten stets von konstruktiven Rückmeldungen geprägt sein, um Studierenden, die ganz am Anfang ihrer Ausbildung stehen, Anhaltspunkte für die weitere Entwicklung zu geben. Schulische Beratung ist nicht mit einer abschließenden Beurteilung der individuellen Eignung für den Lehrerberuf zu verbinden. Entscheidungen zur eigenen Studien- und Berufswahl sind von den Praktikantinnen und Praktikanten eigenverantwortlich zu treffen.

Individuelle Beratungsgespräche sollten stets in einem professionellen Rahmen und in einer positiven und vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden. Generell sind alle beratenden Lehrkräfte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Anhang -

**Gesetz
über die Ausbildung für Lehrämter
an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz - LABG)**

Vom 12. Mai 2009
(GV. NRW. S. 308)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016
(GV. NRW. S. 310)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehramtsbefähigungen
- § 4 Verwendung

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Staatsprüfung
- § 8 Prüfungsamt

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

- § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 10 Studienabschlüsse
- § 11 Akkreditierung von Studiengängen
- § 12 Praxiselemente

IV. Sondervorschriften

- § 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 14 Anerkennung
- § 15 Mehrere Lehrämter
- § 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)
- § 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 18 Förderliche Berufstätigkeit

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Früher erworbene Lehrämter
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

- (1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft und an den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.
- (2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Hochschulverträge. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Hochschulverträgen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.
- (3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von fünf Jahren, beginnend im Jahr 2020, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Erstsachdienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW¹.
- (2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die Be-

reitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.

(3) Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

§ 3

Lehramtsbefähigungen

- (1) Es gibt folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):
1. Lehramt an Grundschulen,
 2. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
 3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
 4. Lehramt an Berufskollegs,
 5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.
- (2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

§ 4

Verwendung

- (1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs und in anderen Schulformen, die auch gymnasiale Standards gewährleisten. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.
- (2) § 24 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

§ 5

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten und an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von 18 Monaten.
- (2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen

- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszusüpfen.
- (2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:
1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
 2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
 3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
 4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Als Wartezeit gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten auch

1. Dienstzeiten nach Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. freiwilliger Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
5. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

§ 7 Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminausbilderinnen und Seminausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungsstunden,
3. Ausgestaltung, verlängerte Dauer und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

§ 8 Prüfungsamt

(1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester.

§ 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und

Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxis-elemente wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch und aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 10 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wird das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und
2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von sechs Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.

(3) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(5) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach dem im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(6) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,

4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.

(7) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehramter zu erbringen.

(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehramtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

§ 12 Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das er-

weiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

IV. Sondervorschriften

§ 13

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,
2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Absatz 6 Nummer 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 14

Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Lehramtsprüfungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fächern und Lehramtern nicht vorgesehen ist.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Lehramtsbefähigungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Umfasst die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung mehrere Lehramter im Sinne dieses

Gesetzes, kann eine Anerkennung nur zu einem dieser Lehrämter erfolgen.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen. Ablehnende Bescheide enthalten neben der Begründung einen Hinweis auf Stellen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller über die in ihrem Einzelfall bestehenden lehramtsbezogenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten beraten können.

(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 15 Mehrere Lehrämter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist ein weiteres Praxissemester nach § 12 für das angestrebte Lehramt zu leisten. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxissemester nach § 12 ableisten.

§ 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

§ 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 18 Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Früher erworbene Lehrämter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen und wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,

3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen können wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
6. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonder-schulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

Die Regelungen zur Verwendung nach Satz 2 bestimmen nicht die Regelungen zur Einstellung in den Schuldienst.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft¹. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224 - BASS 1 - 8 ü), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

¹ Das Gesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 25. Mai 2009 verkündet. Die durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geänderte Fassung des Gesetzes ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als

Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

**Verordnung
über den Zugang
zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst
für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen
bundesweiter Mobilität
(Lehramtszugangsverordnung - LZV)**

Vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211)

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung wird in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Der Erwerb muss den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vorlaufende Akkreditierung der absolvierten Studiengänge nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Neben den Hochschulabschlüssen nach Satz 1 ist für das Lehramt an Berufskollegs zusätzlich eine fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 6 nachzuweisen.

(2) Das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen enthält jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, im Fall des Lehramts nach § 3 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten; dieser Mindestwert gilt nicht für berufliche Fachrichtungen, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind. Die Leistungen in den Fächern umfassen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen.

(3) Die zu erwerbenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen unter den Ländern.

(4) Soweit Fächer (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) den einzelnen Lehrämtern zugeordnet werden, können Fächer anderer Lehrämter und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen durch das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zugelassen werden. Ausnahmen von den Kombinationsvorgaben in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 können Hochschulen zulassen für Studierende, die ihr Lehramtsstudium mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen begonnen haben und mit ihren bisherigen Studienfächern nach dieser Verordnung fortführen wollen.

(5) Soweit in § 2 bis § 6 für das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für das bildungswissenschaftliche Studium und die Bachelor- und Masterarbeit Leistungspunkt-Werte festgelegt werden, ist eine Unterschreitung oder Überschreitung dieser Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich, wenn der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Im Falle des bildungswissenschaftlichen Studiums nach § 6 ist lediglich eine Überschreitung des entsprechenden Wertes möglich. Im Falle des fachwissenschaftlichen Studiums nach § 4 und § 5 ist eine Unterschreitung des entsprechenden Wertes um jeweils fünf weitere Leistungspunkte möglich, wenn dies ausschließlich zur Erweiterung des bildungswissenschaftlichen Studiums um inklusionsorientierte Fragestellungen dient. Für Studierende, die Bachelor- und Masterarbeit an unterschiedlichen Hochschulen erbracht haben, ist eine Unterschreitung der für diese Abschlussarbeiten insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte um bis zu sechs Leistungspunkte zugelassen. Überschreitungen von Leistungspunkt-Werten sind in Fällen des Hochschulwechsels allgemein zugelassen. Angaben von Leistungspunkten richten sich nach den Kriterien des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen.

§ 2

Lehramt an Grundschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung	55 LP
Lernbereich II, Mathematische Grundbildung	55 LP
Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches	55 LP
Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs	12 LP

Tabelle 1: Lehramtsstudium Grundschule (Zuordnung der Leistungspunkte)

Bildungswissenschaften/Grundschulpädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	64 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 1: Lehramtsstudium Grundschule (Zuordnung der Leistungspunkte) (Forts.)

(2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

§ 3

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	80 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	80 LP
Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Lehramtsbezogener Profildbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung, wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik), - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	81 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 2: Lehramtsstudium Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte)

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textildgestaltung und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) zu wählen.

§ 4

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	100 LP
Bildungswissenschaften - ein Schwerpunkt: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP

Tabelle 3: Lehramtsstudium Gymnasien und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte)

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 3: Lehramtsstudium Gymnasien und Gesamtschulen (Zuordnung der Leistungspunkte) (Forts.)

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) oder Spanisch zu wählen. Ein Fach nach Satz 2 kann durch ein anderes Fach nach Satz 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten (jeweils 200 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 2 kann statt eines zweiten Unterrichtsfachs mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 5

Lehramt an Berufskollegs

(1) Dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

1. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Berufspädagogik, - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 4: Lehramtsstudium Berufskolleg (Zuordnung der Leistungspunkte)

2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	140 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (Kleine berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	60 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9, - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik), - Berufspädagogik, - Fragen der Inklusion, - Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP.	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 5: Lehramtsstudium Berufskolleg - Große berufliche Fachrichtung (Zuordnung der Leistungspunkte)

(2) Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswis-

senschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Als Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in Verbindung mit den zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtungen zu verlassenen:

Große berufliche Fachrichtung (140 LP einschließlich 15 LP Fachdidaktik)	Kleine berufliche Fachrichtung (60 LP; können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen)
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik.

Tabelle 6: Verbindung Große berufliche Fachrichtung mit Kleinen beruflichen Fachrichtungen

(4) Als Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Absatz 3 mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung verbunden werden.

(6) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschulen erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 6

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Dem Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	55 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	55 LP
Bildungswissenschaften einschließlich - Praxiselemente nach § 7 und § 9. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.	26 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Erste sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	50 LP
Zweite Sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	55 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

Tabelle 7: Lehramtsstudium sonderpädagogische Förderung

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen sind fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und -formen nachzuweisen (zum Beispiel Deutsche Gebärdensprache; Braille-Schrift).

(3) Die beiden Fächer können aus den in § 2 genannten Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie aus den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Technik und Textilgestaltung gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung. Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung sind der jeweils andere Förderschwerpunkt oder der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, der Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der Förderschwerpunkt Sehen oder der Förderschwerpunkt Sprache zugelassen.

§ 7

Eignungs- und Orientierungspraktikum

Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums (§ 12 Absatz 2 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professi- ons- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theoriean- sätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat. Das Praktikum umfasst eine begleitende Eignungsreflexion.

§ 8

Praxissemester

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters (§ 12 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes) verfügen über die Fähigkeit,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums bezogen auf ein Schulhalbjahr und in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben. Für eine befristete Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften in den beruflichen Fachrichtungen Chemietechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik sowie diesen zugeordneten verwandten Fachrichtungen können Ausbildungszeiten im Sinne des Satzes 1 teilweise auch durch Unterrichtstätigkeit an einem Berufskolleg erbracht werden.

§ 9

Berufsfeldpraktikum

Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes treten. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 angerechnet werden.

§ 10

Übergreifende Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen aller Lehrämter und aller Fächer weisen neben den in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes genannten, folgende übergreifende Kompetenzen nach:

1. Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
2. Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
3. Grundkompetenzen im Umgang mit Vielfalt, einschließlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung,

4. Grundkompetenzen, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung und bei der Entwicklung des Ganztagsbereichs erforderlich sind,
5. Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung und
6. Grundkompetenzen zur Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler.

§ 11

Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

(1) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung:

1. im Fach Katholische Religionslehre auf Kenntnissen in Latein (Latein), im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum),
2. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latein und Graecum),
3. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latein oder Hebraicum) und
4. im Fach Geschichte auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums.

Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen im Fach Katholische Religionslehre neben dem Latein auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch, im Fach Islamische Religionslehre auf Kenntnissen des Arabischen.

(3) Die Hochschulen können in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen.

§ 12

Zeugnisse, Noten

(1) Das Zeugnis über den Master-Abschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach den §§ 2 bis 6 aus. Zeugnisse sind jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert. Sie enthalten eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften, die Master-Arbeit sowie fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 8 des Lehrerausbildungsgesetzes. Alle Teilbereiche nach Satz 1 sind mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten ausgewiesen:

1	= sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Tabelle 8: Notenspiegel

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Gesamtnoten, die aus verschiedenen Noten gebildet werden, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten, gewichtet nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten. Die Gesamtnote weist zwei Dezimalstellen aus. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(4) Das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss enthält Notenwerte nach Absatz 3 Satz 1.

§ 13

Portfolio

Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen sie davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz jeweils vorgesehenen Nachweise. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Absatz 5

Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) außer Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung bis zum 31. Dezember 2020 im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Die Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), die durch Verordnung vom 28. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) aufgehoben worden ist, gilt im Rahmen der Übergangsregelungen in § 20 Absatz 1 bis Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes auslaufend fort.

(3) § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und § 10 Nummer 5 stellen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst andere Anforderungen, insbesondere an bildungswissenschaftliche Leistungen, als die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009. Diese Leistungen sind spätestens nachzuweisen von Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(4) Für Anforderungen an Praktika nach § 9 gelten die Übergangsregelungen in § 20 Absatz 12 des Lehrerausbildungsgesetzes.

(5) Soweit diese Verordnung geringere Anforderungen als die Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 für den Zugang zum Vorbereitungsdienst stellt, insbesondere an fremdsprachliche Kenntnisse nach § 11, gelten diese reduzierten Anforderungen auch für Studierende nach der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009.

(6) Nach § 12 zu erstellende Masterzeugnisse weisen die neue Bezeichnung des Lehramts nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes spätestens ab dem 1. Oktober 2016 aus.

(7) Nachweise nach § 1 Absatz 1 Satz 3 gelten ohne erneute Akkreditierung der geänderten Studiengänge als erbracht für Studierende, die ihr Studium beginnen bis der jeweilige Studiengang der Hochschule die nächste planmäßige Reakkreditierung nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfahren haben muss. Dies gilt für Änderungen von Studiengängen, welche die Neufassung dieser Verordnung umsetzen oder die dieser Neufassung zugrunde liegende Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes umsetzen; es gilt nicht für die Einführung von Studiengängen in weiteren Fächern nach § 2 bis § 6.

**Praxiselemente
in den lehramtsbezogenen Studiengängen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2012 (ABI. NRW. S. 433)¹

1 Ziele

(1) Die Praxiselemente sind obligatorischer Bestandteil der Lehrerausbildung. Sie umfassen ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumsdagen Dauer, ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer (§ 12 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 - LABG - BASS 1-8; §§ 7 bis 9 Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 - LZV - BASS 20-02 Nr. 30). Die Praxiselemente ermöglichen insbesondere theoriegeleitete Erfahrungen im Handlungsfeld Schule. Dadurch werden die grundlegenden Aufgaben des Lehrerberufs zu einer zentralen Leitlinie der Ausbildung.

(2) Die Praxiselemente sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren. In den Praxiselementen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen (Praktika) in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen. Die Praxiselemente ermöglichen, im Rahmen des forschenden Lernens alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben. Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei.

2 Praxiselemente

(1) Die Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfassen ein Eignungs- und Orientierungspraktikum, ein Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu absolvieren ist, führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

(3) Das Berufsfeldpraktikum ist ebenfalls im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu leisten und wird in der fachlichen Verantwortung der Hochschulen auf der Grundlage der in § 12 Absatz 2 Satz 3 LABG festgelegten Zielvorgaben durchgeführt. Näheres regeln die Hochschulen.

(4) Das Praxissemester, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums zu leisten ist, wird von den Hochschulen verantwortet und in Kooperation mit den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt. Näheres regeln die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, die von den Leitungen der lehrausbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung am 14.04.2010 vereinbart wurde und die Zusatzvereinbarung vom 17./21.10.2016 zu dieser Rahmenkonzeption, welche neben den Regelungen unter Nummer 5 dieses Erlasses verbindlich gelten, sowie die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

3 Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente

(1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen. Sie stellen für alle Praxiselemente Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Berufsfeldpraktikum können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen, das Praxissemester mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes NRW abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen (§ 13 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 - ÖVP - BASS 20-03 Nr. 11) koordinieren die Durchführung der Praktika an den Schulen und begleiten diese ausbildungsfachlich. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehört insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Schulen und Hochschulen.

(3) Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten an gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxiselements noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung

und Beratung mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und der Bezirksregierung.

(4) Die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Praktikantinnen und Praktikanten zu beachten. Diese haben Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen der Schule vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor; Näheres regeln die Hochschulen. Die Bezirksregierung stellt entsprechende Musterformulare zur Verfügung. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen gelten die Regelungen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (BASS 10-41 Nr. 6.1) sowie die Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10-48 Nr. 4) entsprechend.

(5) Alle Praxiselemente werden durch die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Portfolio dokumentiert (§ 12 Absatz 1 Satz 4 LABG; § 13 LZV). Das Portfolio dient einerseits der Sammlung von Dokumenten, wie zum Beispiel Praktikumsbescheinigungen. Zum anderen dokumentiert es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung sowie eine kontinuierliche Eignungsreflexion während der gesamten Ausbildung. Die standardorientierten Reflexionsbögen dienen der Vorbereitung von Beratungssituationen im jeweiligen Praxiselement. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu geben. Das Portfolio und die in ihm vorgesehenen Dokumente bewahren die Praktikantinnen und Praktikanten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes auf. Die Formatvorlagen für die reflexionsbezogenen Dokumente des Portfolios werden von den Hochschulen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam entwickelt.

(6) Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule oder dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz).

(7) Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen.

4 Regelungen

für das Eignungs- und Orientierungspraktikum in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Die Zielsetzung des Eignungs- und Orientierungspraktikums wird durch § 7 LZV vorgegeben.

(2) Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler selbst besucht hat.

(3) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und soll möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 LABG).

(4) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich mindestens drei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich mindestens fünf Praktikumsplätze für das Eignungs- und Orientierungspraktikum an, die nach Möglichkeit auf beide Schulhalbjahre verteilt werden sollen.

5 Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Die Zielsetzung des Praxissemesters wird durch § 8 LZV vorgegeben.

(2) Das Praxissemester ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Es beginnt im ersten Halbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Halbjahr spätestens am 15. Februar.

(3) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester zwei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester vier, Schulen mit mehr als 30 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester fünf Praktikumsplätze an; über darüber hinausgehende Angebote entscheidet die Schule. Möchte die Schule eine über die in Satz 1 vorgesehene Anzahl von Praktikumsplätzen anbieten, teilt die Schulleitung der Bezirksregierung dies frühzeitig schriftlich mit. In besonderen Fällen kann die Bezirksregierung abweichende Regelungen treffen, insbesondere auslaufende Schulen und Schulen mit weniger als acht vollen Lehrerstellen auf Antrag der Schulleitung von einem Praktikumsplatzangebot ausnehmen. Nach Möglichkeit wird eine vergleichbare Auslastung der Schulen in der Ausbildungsregion angestrebt. Die Ausbildungsregion wird entsprechend der Rahmenkonzeption gebildet durch eine verantwortliche Universität und ihr zugeordnete Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die sich in einer Kooperationsvereinbarung nach § 30 Hochschulgesetz (HG) zur Durchführung des Praxissemesters verpflichtet haben (Anlage). Die Schulen sind zur Bereitstellung von für die Buchung von Praktikumsplätzen notwendigen Angaben verpflichtet.

(4) Die Bezirksregierungen prüfen regelmäßig und stellen sicher, dass den Hochschulen eine hinreichende Zahl an Praktikumsplätzen bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf alle Schulen zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür ist die Lehrerstellenzahl der jährlichen Schulstatistik bezogen

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.12.2016 (ABI. NRW. 01/17 S. 40)

auf den jeweils 15. Oktober des Vorjahres. In Abstimmung zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, den Bezirksregierungen und den jeweiligen Hochschulen werden in der Ausbildungsregion vor endgültiger Vergabe der Praktikumsplätze notwendige und abschließende Korrekturen vorgenommen.

(5) Die Praktikumsplätze werden durch die Hochschule an ihre Studierenden vergeben. Die Angebote der Praktikumsplätze in den Ausbildungsregionen erfolgt durch die Schulseite. Die Nachfrage der Praktikumsplätze erfolgt über die Hochschule. Die Praktikumsplatzvergabe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren, das zwischen der Hochschule, der Bezirksregierung und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung abgestimmt ist, ausschließlich durch ein internetgestütztes Buchungssystem der Hochschule in der jeweiligen Ausbildungsregion. Die Bezirksregierungen erhalten von den kooperierenden Hochschulen jeweils zum 15. Juni und zum 15. Dezember eines Jahres das Ergebnis der Praktikumsplatzvergabe zur Vorbereitung des folgenden Schulhalbjahres. Die Schulen berichten den Bezirksregierungen nachlaufend über die Anzahl der tatsächlich absolvierten Praktika.

(6) Das Praxissemester wird in der Regel in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen) absolviert. Das Praxissemester für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kann auch an Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Das Praxissemester für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern die Schulen anderer Schulformen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Das Nähere regelt die Bezirksregierung.

(7) Die Ausbildung findet an vier Werktagen, montags bis freitags, im Bereich des Lernorts Schule statt (schulpraktischer Teil); Absatz 8 Satz 5 bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit am Lernort Schule setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 12 Absatz 4 LABG voraus. Während des Praxissemesters ist für jedes Schulhalbjahr ein Studientag pro Woche vorzusehen, der einvernehmlich zwischen der Hochschule und den ihr zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung festzulegen ist. Er findet während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung statt. Standortspezifische Formate (z.B. E-Learning und Blockformen) sind aus fachlichen und organisatorischen Gründen möglich.

(8) Die Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung mindestens 50 und maximal 70 Unterrichtsstunden. Unterricht unter Begleitung soll sich soweit möglich auf verschiedene Fächer verteilen und in jedem Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von fünf bis 15 Unterrichtsstunden umfassen. In den Ausbildungsschulen wird unter Beachtung sowohl der Lernentwicklung der Studierenden als auch der schulischen Möglichkeiten der Umfang der Unterrichtsstunden innerhalb der in Satz 3 genannten Bandbreite festgelegt. Eigenständige Unterrichtselemente werden unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt. Zur Ausbildung gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung von mindestens einem und maximal drei Studienprojekten in den Bildungswissenschaften oder in den Fächern. Die genaue Anzahl der durchzuführenden Studienprojekte wird durch die Hochschule innerhalb der in Satz 7 genannten Bandbreite festgelegt.

(9) Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen grundsätzlich die Praktikantin oder der Praktikant sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschule vorgesehen werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der Regel durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(10) Die Schulleitungen beauftragen Lehrkräfte mit der schulpraktischen Ausbildung; diese sind vorab zu hören. Die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beauftragen nach Abschluss der Praktikumsplatzvergabe im Benehmen mit der Hochschule Fachleiterinnen und Fachleiter mit der Begleitung der schulpraktischen Ausbildung; Konfliktfälle werden unter Beteiligung der Bezirksregierung gelöst.

(11) Für die konzeptionelle fachliche und überfachliche Ausgestaltung des Praxissemesters, die Qualitätssicherung sowie für die Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen benennen die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für jedes am Praxissemester beteiligte Seminar eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter. Die Benennungen erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; Benennungsvorschläge legen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Seminare im Benehmen mit der Seminarkonferenz vor.

(12) Für die Aufgaben, die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten beide

Einrichtungen für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr.

(13) Über die Grundsätze der Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet in Angelegenheiten der Schulen die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung die Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung auf Vorschlag der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt in Angelegenheiten der Schulen der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung deren Leitung. Bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Schulen sollen die beauftragten Lehrkräfte und die Ausbildungsbeauftragten berücksichtigt werden; bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen die beauftragten Ausbildungspersonen und die Praxissemesterbeauftragten berücksichtigt werden.

Anlage

Universität	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
	Aachen	ZfsL Aachen:
	ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Vettweiß:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bielefeld	ZfsL Bielefeld:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Minden:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bochum	ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bonn	ZfsL Bonn	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	sowie: ZfsL Köln	Fachseminar Agrarwissenschaften

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester

Anlage (Forts.)

Universi- tät	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Dortmund	ZfsL Arnsberg:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Dortmund:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
		Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
	ZfsL Hamm:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
	sowie: ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
	ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
ZfsL Gelsenkir- chen:	Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung	
ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len	
	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs	
ZfsL Lüden- scheid:	Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung	
Duisburg- Essen	ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Essen:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Kleve:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Krefeld:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Seminar für das Lehramt an Berufskollegs		
ZfsL Oberhau- sen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	
	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester (Forts.)

Anlage (Forts.)

Universi- tät	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Köln	ZfsL Engelskir- chen:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
	ZfsL Köln:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
		Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung
	ZfsL Leverkus- en:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Siegburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen
Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung		
sowie: ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung	
Münster/ FH Müns- ter	ZfsL Bocholt:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Gelsenkir- chen:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Münster:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Reckling- hausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen
Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen		
Seminar für das Lehramt an Berufskollegs		
ZfsL Rheine:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len	
	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
Pader- born	ZfsL Detmold:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Paderborn:	Seminar für das Lehramt an Grundschu- len
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
sowie: ZfsL Bielefeld	Seminar für das Lehramt für sonderpäd- agogische Förderung	
	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs	

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester (Forts.)

Anlage (Forts.)

Universi- tät	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich		
Siegen	ZfsL Lüdenschheid:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen	
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	
		Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	
	ZfsL Siegen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen	
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
	sowie: ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs	
	Wuppertal	ZfsL Düsseldorf:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen
			Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen			
Seminar für das Lehramt an Berufskollegs			
Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung			
ZfsL Mönchengladbach:		Seminar für das Lehramt an Grundschulen	
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
ZfsL Neuss:		Seminar für das Lehramt an Grundschulen	
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
ZfsL Solingen:		Seminar für das Lehramt an Grundschulen	
		Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	
		Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
		Seminar für das Lehramt an Berufskollegs	
Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung			

Tabelle 1: Ausbildungsregionen für das Praxissemester (Forts.)

Portfolio Praxiselemente –
Eignungs- und Orientierungspraktikum

Name:

Anschrift:
.....

Schule des Eignungs- und Orientierungspraktikums:
.....

Zeitraum:

Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum

Standard 1: Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit, die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren.	
Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Erwerbssituationen können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten • Wahrnehmung und kriteriengestützte, reflektierte Beobachtung von Unterrichtsabläufen und -prozessen, Rollenverhalten von Lehrerinnen und Lehrern und Verhalten von Schülerinnen und Schülern • Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten (z.B. an Konferenzen, Elternsprechtagen) und deren systematische Reflexion • Kriteriengeleitete Interviews und Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern – auch unter Berücksichtigung von Aspekten der Eignungsreflexion • Datenerhebung und -analyse zur Schule und zum soziokulturellen Umfeld 	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens sowie die Akteure und deren Agieren wahrzunehmen, zielgerichtet zu beobachten und die Beobachtungen mit Hilfe verschiedener Verfahren zu dokumentieren. • Anforderungsprofil und Tätigkeitsspektrum der Lehrkräfte im schulischen Kontext wahrzunehmen, exemplarisch zu beobachten und zu erkunden, die Ergebnisse zu dokumentieren und theoriegeleitet zu analysieren. • Schule mit ihrem standortspezifischen Profil, ihren Praxis- und Lernfeldern sowie ihrem soziokulturellen Kontext wahrzunehmen, exemplarisch zu beobachten und zu erkunden, die Ergebnisse zu dokumentieren und theoriegeleitet zu analysieren.
<p>Die folgenden Situationen waren für mich besonders bedeutsam:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Daraus habe ich gelernt:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Daran werde ich weiter arbeiten:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Ggf. beigefügte Dokumente:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	

Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum

Standard 2: Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit, erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen.	
Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Erwerbssituationen können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Bedingungen und Kontexte des Unterrichts sowie der individuellen Voraussetzungen der Lerngruppen • Wahrnehmung und Beobachtung von individuellen und gruppenbezogenen Lernprozessen, Anwendungen ausgewählter Unterrichtsmethoden, Instrumente und Verfahren der Diagnostik auf der Basis von ausgewählten Theorien • Wahrnehmung, Beobachtung, Mitgestaltung und Auswertung ausgewählter (pädagogischer) Lehr- und Lernsituationen auf der Grundlage von Erziehungs- und Bildungstheorien, der allgemeinen Didaktik und empirischer Lehr-Lernforschung • Planung, Mitgestaltung und Reflexion von unterrichtlichen Lernphasen unter didaktischen Aspekten 	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuelle und gruppenbezogene Lernprozesse und in angemessener Fachsprache zu dokumentieren. • individuelle Entwicklungsstände der Schülerinnen und Schüler und förderliche Maßnahmen zu erkennen, mitzugestalten und theoriebezogen zu reflektieren sowie deren Ertrag in Blick auf die weitere Kompetenzentwicklung zu bedenken. • Aspekte eines lernförderlichen Klimas zu berücksichtigen, sie zu kommunizieren und mit der begleitenden Lehrkraft gemeinsame Lehr- und Lernsituationen zu gestalten. • in ersten Ansätzen unterrichtliche Voraussetzungen zu klären und vor einem theoretischen Hintergrund Unterrichtsphasen begründet zu planen und eine reflektierte Unterrichtsauswertung vorzunehmen.
<p>Die folgenden Theorieansätze waren für mich in der pädagogischen Praxis besonders bedeutsam:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Daraus habe ich gelernt:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Daran werde ich weiter arbeiten:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ggf. beigefügte Dokumente:</p> <p>.....</p>	

Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum

Standard 3: Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit, erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren.	
Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Reflexion der Studien- und Berufswahl beispielsweise an folgenden Erwerbssituationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Materialanalyse und -vorbereitung für ausgewählte Unterrichtssituationen wie Wochenplanarbeit, Binnendifferenzierung, Kleingruppenarbeit • Situationsanalysen von Unterrichtsgesprächen im Klassenraum, von sprachlichen Interaktionen in der Pause, von Beziehungsstrukturen einer Lerngruppe • Durchführung einer Unterrichtsstunde oder Teilen davon • Gezielte Auseinandersetzung mit einem außerunterrichtlichen Handlungsfeld z.B. durch Mitbetreuung von Arbeitsgruppen, Projekten, Begleitung bei Wandertagen, Mitübernahme von Pausenaufsichten, Teilnahme an Konferenzen und Arbeitskreisen 	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • das vor Ort vorhandene Unterrichtsmaterial didaktisch einzuordnen, zu strukturieren und für ausgewiesene Unterrichtsziele zusammen zu stellen. • auf der Basis systematisierter Beobachtungen unterschiedliche pädagogische Situationen zu analysieren. • Bedingungen und Möglichkeiten individueller Lernzugänge und Förderungsbedarf zu erkennen, entsprechende Lernangebote unter Anleitung zu erproben und mit den jeweils verantwortlichen Lehrkräften zu reflektieren. • unterrichtliche Voraussetzungen zu klären und in ersten Ansätzen Unterrichtsphasen zu planen, unter Anleitung zu erproben und zu reflektieren. • das Agieren in außerunterrichtlichen Handlungsfeldern als Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern zu bestimmen, exemplarisch zu begleiten und kooperativ zu reflektieren. • anfängliche Erwartungen mit Handlungserfahrungen im Praxisfeld Schule in Beziehung zu setzen und vor diesem Hintergrund zu reflektieren.
<p>Hilfreich für die Reflexion meiner eigenen Studien- und Berufswahl waren folgende Situationen:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Folgende Erkenntnisse habe ich gewonnen / folgende Fragen ergeben sich für mich:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Daran werde ich weiter arbeiten:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Ggf. beigefügte Dokumente:</p> <p>.....</p>	

Portfolio Praxiselemente – Eignungs- und Orientierungspraktikum

Standard 4: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.	
Erwerbssituationen	Indikatoren
<p>Erwerbssituationen können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Gesprächsanlässen zur eigenen professionellen Entwicklung an unterschiedlichen Lernorten • Führen des „Portfolios Praxiselemente“ • Planung weiterer Praxisphasen (z.B. Berufsfeldpraktikum) 	<p>Ich bin z.B. in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • meine persönlichen und beruflichen Ziele kontinuierlich zu reflektieren und ggf. zu modifizieren. • meine Entwicklungen und schon erreichten Kompetenzen zu reflektieren sowie angestrebte Kompetenzerweiterungen darzulegen. • vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen Gespräche in Bezug auf meine Eignung für den Lehrerberuf und für meine Weiterentwicklung zu nutzen.
<p>Wichtig für meine weitere professionelle Entwicklung war:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Daran werde ich weiterarbeiten:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Ggf. beigefügte Dokumente:</p> <p>.....</p>	

Lehrerausbildende Universitäten in Nordrhein-Westfalen

Hochschule	Kontakt
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen Theaterplatz 14 52056 Aachen	EOP@lbz.rwth-aachen.de
Universität Bielefeld Bielefeld School of Education Universität Bielefeld Postfach 10 01 31 D-33501 Bielefeld	praktikumsbuero-bised@uni-bielefeld.de
Ruhr-Universität Bochum Professional School of Education (PSE) Universitätsstraße 150 44801 Bochum	pse-praktikum@rub.de
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) Poppelsdorfer Allee 15 53115 Bonn	bzl-praxiselemente@uni-bonn.de (Telefon: 0228 / 73 600 50)
Technische Universität Dortmund Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/ Lernforschung (DoKoLL) Emil-Figge-Straße 50 44227 Dortmund	pbla.dokoll@tu-dortmund.de
Universität Duisburg-Essen Zentrum für Lehrerbildung Universitätsstraße 15 45141 Essen	pfl@uni-due.de
Universität zu Köln Zentrum für LehrerInnenbildung Immermannstraße 49 50931 Köln	zfl-eop@uni-koeln.de
Deutsche Sporthochschule Köln SportlehrerInnenausbildungszentrum Am Sportpark Müngersdorf 6 50933 Köln	spaz@dshs-koeln.de
Westfälische Wilhelms-Universität Münster Zentrum für Lehrerbildung Hammer Straße 95 48153 Münster	praktika.zfl@uni-muenster.de
Universität Paderborn Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) Warburger Str. 100 33098 Paderborn	praxisphasen@plaz.upb.de
Universität Siegen Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung Adolf-Reichwein-Str. 2 SSC-Gebäude 57068 Siegen	zlb.direktorium@uni-siegen.de
Bergische Universität Wuppertal School of Education / Servicebereich/ Praktikumsbüro Gaußstraße 20 42119 Wuppertal	isl@uni-wuppertal.de